



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2024

Kleine Anfrage

**Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.02.2024**

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Viele Bürgerinnen und Bürger, die planen ihre Heizung auf erneuerbare Quellen umzustellen, benötigen Klarheit, ob sie perspektivisch an ein Wärmenetz angeschlossen werden können oder nicht. Viele Kommunen gehen bereits erste Schritte zur Wärmeplanung, doch die Finanzierung und Förderung der kommunalen Wärmepläne ist bislang unklar. Das Hessische Energiegesetz (HEG) verpflichtet alle Kommunen über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Wärmeplanung. Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes sieht wiederum eine Wärmeplanung auch für kleinere Kommunen unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum:

Mit der Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern seit dem 29.11.2023 zur Entwicklung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Das WPG sieht vor, dass künftig für alle Gemeindegebiete, unabhängig von ihrer Größe, Wärmepläne erstellt werden. Das WPG muss von den Ländern noch in Landesrecht umgesetzt werden. In Hessen sind daher Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch nicht zur Wärmeplanung verpflichtet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung finanzielle Mittel in Höhe von 500 Mio. € – aufgeteilt in fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. € bis einschließlich 2028 – zur Verfügung zu stellen. Hierzu soll das Finanzausgleichsgesetz noch dieses Jahr angepasst werden. Details über die Aufteilung der Mittel unter den Ländern und den Zeitpunkt der Auszahlung sind noch nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann wird die Landesregierung die Verordnung zur Umsetzung der verpflichtenden Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG) veröffentlichen?

Nach Einführung der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung im HEG wurde eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung dieser Verpflichtung ausgearbeitet. Während des Rechtsetzungsverfahrens hat der Bund ein eigenes Wärmeplanungsgesetz (WPG) erarbeitet. Deshalb wurde auf die geplante Landesverordnung verzichtet und die Gemeinden mit Ministerschreiben vom 30.10.2023 darüber informiert. Mit der Verordnung wäre es zu einem Nebeneinander von verschiedenen inhaltlichen Vorgaben an die Wärmepläne in Hessen gekommen. Dies wurde für nicht zielführend erachtet. Sowohl in Hessen als auch deutschlandweit profitieren alle Beteiligten davon, wenn Wärmepläne möglichst im inhaltlichen Gleichklang erstellt werden und es nicht zu einem Flickenteppich verschiedener Regelungen kommt. Den nach HEG verpflichteten Gemeinden wurde empfohlen, sich am WPG zu orientieren.

Frage 2 Wann und wie wird das Wärmeplanungsgesetz des Bundes in Hessen umgesetzt?

Das WPG soll mittels Verordnung in Landesrecht umgesetzt werden. Hierfür ist ein umfangreiches Rechtssetzungsverfahren notwendig. Zuvor müssen grundsätzliche Fragen, z. B. zum vereinfachten Verfahren, geklärt werden. Hierzu wurde ein Austausch mit anderen Ländern aufgenommen.

Frage 3 Bis wann müssen die Kommunen in Hessen über bzw. unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Wärmeplanung vorgelegt haben?

Es gelten die Fristen des Bundes. Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellen. Gemeinden mit nicht mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellen.

Frage 4 Werden den Kommunen die Kosten für die Erstellung einer Wärmeplanung nach Wärmeplanungsgesetz des Bundes aufgrund von Konnexitätswirksamkeit erstattet?

Der Bund beabsichtigt, eine finanzielle Unterstützung für die Erstellung von Wärmeplänen bereitzustellen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5 Ist für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes in Hessen ein nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung in kleinen Kommunen geplant?

Ja, es ist geplant, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Durchführung der Wärmeplanung nach einem sog. vereinfachten Verfahren zu ermöglichen.

Frage 6 Ist geplant, kleineren Kommunen eine regional gemeinsame Umsetzung der Wärmeplanung (Konvoiverfahren) nach § 4 Abs. 3 Wärmeplanungsg zu ermöglichen?

Das WPG ermächtigt die Länder, den Gemeinden zu ermöglichen, mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung (sog. Konvoi-Verfahren) durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass die hessischen Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürfen.

Frage 7 Welche Fördermittel stehen Kommunen unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die bereits jetzt eine Wärmeplanung durchführen wollen, zur Verfügung?

Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die bereits jetzt freiwillig eine Wärmeplanung durchführen wollen, können im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 09.10.2019 (StAnz. 44/2019, S. 1046) in der Fassung vom 01.11.2023 (StAnz. 47/2023, S. 1464) einen Förderantrag stellen. Es kann eine Förderung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Aufgrund des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) kann es zu unterschiedlichen Fördersätzen kommen.

Die Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes lief durch das Inkrafttreten des WPG zum Ende des Jahres 2023 aus, sodass im Bundesprogramm seit diesem Jahr keine Antragstellung mehr möglich ist.

Alternativ zur Förderung der Wärmeplanung ist für die Gemeinden, die mit der Umsetzung des WPG in Landesrecht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet werden, eine finanzielle Unterstützung vorgesehen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8 Bleibt die Finanzierung und Ansprechbarkeit der Landesenergieagentur im vollen Umfang gewährleistet?

Die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) hat ein umfassendes Beratungsprogramm zur Erstellung kommunaler Wärmepläne aufgebaut (→ <https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/>). Dieses wird auch weiterhin vom Land finanziert.

Frage 9 Welche Kommunen haben bereits oder sind dabei eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen?

Im Rahmen einer Umfrage der LEA (Stand: 07.11.2023) haben circa. 50 hessische Gemeinden angegeben, einen politischen Beschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gefasst zu haben.

Wiesbaden, 7. März 2024

Kaweh Mansoori